STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 85.963 vom 14. März 2000

A. 88.589/XIII-1476

In der Rechtssache : 1. **NIEBERDING** Henry,

2. **BECKERS** Joseph,

beide Domizil erwählend bei
Herrn Guido ZIANS und
Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

1. **die Gemeinde Raeren,**

   Wahldomizil bei
   Herrn Edgar DUYSTER,
   Rechtsanwalt,
   Vervierserstraße 10
   4700 Eupen,

2. **die Wallonische Region**,
   vertreten durch Ihre Regierung,

   Wahldomizil bei
   Herrn Jean-Yves MARICHAL,
   Rechtsanwalt,
   Boulevard d'Avroy 7c
   4000 Lüttich.

Intervenierende Partei :

VAN DER STOEL Pieter Hendrikus,

Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des von Henry NIEBERDING und Joseph BECKERS am 22. Dezember 1999 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Baugenehmigung, die Pieter Hendrikus VAN DER STOEL am 29. Juli 1999 durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Raeren erteilt wurde im Hinblick auf die Errichtung eines Supermarktes, einer Cafeteria, einer Lagerhalle und das Anlegen von Parkplätzen in Raeren (Hauset), Aachenerstraße, Flur A, Nr. 31 h 19 (teilweise), 31 k (teilweise), 31 m 18 (teilweise) und 31 n 19 (teilweise);

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselben Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragen;

Aufgrund des am 1. Februar 2000 eingereichten Gesuchs, mit dem Pieter Hendrikus VAN DER STOEL beantragt, zum Verfahren der einstweiligen Entscheidung als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der zweiten Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 27. Januar 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 3. Februar 2000 um 10 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, und von Herrn DUYSTER, Rechtsanwalt, der für die erste Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Kläger folgende Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden erheblichen Schadens geltend machen :

" 1. Es entspricht der Rechtsprechung Ihres Staatsrates (Staatsrat, 13.7.1993, Nr. 43.817 und 43.825), daß ein Bauvorhaben, das im Widerspruch zum Sektorenplan steht, einen schwerlich wiedergutzumachende[n] Schaden mit sich zieht.

Dies gilt umso mehr für ein Bauvorhaben, [das] aufgrund seiner erheblichen Größe Schaden mit sich zieht (s. Staatsrat, 20.8.1993, Nr. 42.078, BRUYNEEL; Staatsrat, 20.11.1995, Nr. 43.601, ROUSSEAUX; Staatsrat, 6.3.1996, Nr. 58.470, GODARD : Geschäftsgebäude von etwa 2.000 m² und 8 m Höhe !).

Des weiteren sind die Immobilien der Antragsteller in direkter Nähe zu dem Bauvorhaben. Die Antragsteller sind Anlieger und haben Sichtkontakt zu dem Bauvorhaben.

Die ästhetische Beeinträchtigung wird in diesem Zusammenhang auch in Betracht gezogen (s. z.B. Staatsrat, 6.9.1994, Nr. 48.928, COULÉE; Staatsrat, 22.6.1995, Nr. 53.977, VON SONDEN).

Ebenso wird in diesem Kontext berücksichtigt, daß der allgemeine Charakter des Wohnviertels beeinträchtigt [wird] (s. Staatsrat, 14.7.1994, Nr. 48.627, PÜTTMANN; Staatsrat, 24.1.1996, Nr. 57.806, DUGAUQUIER).

Es ist ebenso bekannt, daß ein effizienter Schutz der Interessen der Antragsteller nur dann gewährleistet

werden kann, wenn es nicht zur Durchführung des Bauvorhabens kommt, da eine Rückführung der Örtlichkeiten in den ursprünglichen Zustand (nach einer Durchführung der Bauarbeiten) eher illusorisch ist.

2. Die Antragsteller haben unter diesen Umständen ein legitimes Interesse an einer Aussetzung der Arbeiten, die vermutlich im Frühjahr 2000 in Angriff genommen werden sollen.

In diesem Zusammenhang kann auch auf das verfassungsmäßige Recht auf eine gesunde Umwelt verwiesen werden. Das strittige Projekt stellt wegen seines Umfangs per Definition eine Beeinträchtigung auf eine intakte Umwelt dar. Es ist mit höherem Verkehrsaufkommen zu rechnen, mit lautstarkem Rangieren von Zuliefern (bis 22 Uhr abends und morgens ab 6 Uhr), mit starker Betriebsamkeit an den Wochenenden. Auf dem Kundenparkplatz können mehr als 70 Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet parken. Es ist offensichtlich, daß damit eine erhebliche und ständige Lärmbelästigung verbunden sein wird. Ständig werden Personen an- und abfahren, ihre Fahrzeuge beladen, Türen zuschlagen, ...

Ebenso muß berücksichtigt werden, daß dieser Bau aufgrund seiner Größe [und seiner] Höhe eine starke ästhetische Beeinträchtigung des Wohnumfeldes darstellt.

Die Immobilien der Anlieger werden durch diesen Bau in jeder Hinsicht entwertet. Die Wohnqualität leidet stark unter dieser geplanten Ansiedlung. Der Umfang und Bauweise dieser Bauten sind nicht mit einem Wohnumfeld zu vereinbaren.

3. Wenn man davon ausgeht, daß eigentlich eine Studie zu den Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich gewesen wäre, so ergibt sich schon aus der fehlenden Durchführung dieser Studie die Möglichkeit eines derartigen Schadens (s. Staatsrat, 23.3.1999, Nr. 79.428, BORCHARD & FASBENDER : «Dès lors que l'on considère qu'une étude d'incidences était requise, le risque de préjudice grave difficilement réparable découle de l'absence même d'étude d'incidences dont le but est d'éclairer les autorités compétentes en vue de supprimer ou de réduire les risques de préjudices pour l'environnement»)";

In der Erwägung, daß die Kläger in der o.a. Darstellung hauptsächlich verschiedene vom Staatsrat erlassenen Entscheidungen zitieren; daß darin im übrigen auf Belästigungen hingewiesen wird, die sich aus der Durchführung des genehmigten Bauvorhabens ergeben;

In der Erwägung, daß, um den in Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und in Artikel 8, Absatz 2, Nr. 5, des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen, der Antragsteller *in concreto* den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden darstellen muß, den ihm die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Aktes zufügen kann; daß es folglich weder genügt, ohne weiteres verschiedene Urteile zu zitieren, die der Staatsrat in anderen Sachen erlassen hat, noch auf Belästigungen hinzuweisen, die sich aus der Ausführung des Verwaltungsaktes ergeben; daß die Erheblichkeit und der schwerlich wiedergutzumachende Charakter des Schadens, den man infolge der unmittelbaren Durchführung der angefochtenen Baugenehmigung erleiden kann, außerdem erläutert werden müssen; daß im vorliegenden Fall beide obenerwähnten Merkmale in dem Aussetzungsantrag kaum erläutert werden;

In der Erwägung, daß eine der Bedingungen, die Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze voraussetzt, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befehlen kann, fehlt; daß dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem von Pieter Hendrikus VAN DER STOEL eingereichten Interventionsantrag wird in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung stattgegeben.

Artikel 2.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen

Artikel 3.

Die Kosten des von Peter Hendrikus VAN DER STOEL eingereichten Interventionsantrags, festgestellt auf 5.000 Franken, werden zu Lasten des Letztgenannten gelegt.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt im übrigen vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am 14. März zweitausend von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Herrn	HANNART,	stellvertretender Kanzler.

Der stellv. Kanzler, Der Vorsitzende,

PH. HANNART. M. HANOTIAU.